

Am 6. Dezember 1972 hat die zuständige Hauptkommission das Manuskript zum „Einheitsgesangbuch¹ der deutschen und österreichischen Bistümer und der Diözese Brixen“ zur Vorlage an die Bischöfe verabschiedet. Im folgenden soll die Öffentlichkeit mit einem Teil dieser wichtigen Arbeit bekanntgemacht werden. Zugleich soll versucht werden, in einer Haltung positiver und aufbauender Kritik einen Beitrag zu liefern zur Endredaktion dieses Werkes, das voraussichtlich berufen ist, Glauben, Frömmigkeit, persönliches Beten und Liturgiegestaltung im deutschen Sprachgebiet auf Jahrzehnte entscheidend mitzubestimmen.

Die folgenden Ausführungen beziehen sich auf das Rohmanuskript, das zur Zeit der Abfassung allein zur Verfügung stand. Das Endmanuskript scheint den hier geäußerten Verbesserungsvorschlägen weitgehend entgegnenzukommen.

1. Überblick über den Inhalt

Das Manuskript umfaßt fünf Teile:

- I Persönliche Gebete.
- II Christliches Leben aus den Sakramenten (einschließlich einer Darlegung über Berufung, Orden und Amt, sowie der Begräbnisfeier).
- III Das Leben der Gemeinde im Kirchenjahr (einschließlich der Texte und Gesänge zur Meßfeier und zur Kommunionfeier ohne Messe).
- IV Gemeinschaft der Heiligen (Maria, Engel, Heilige, Leben aus dem Wort, Tod und Vollendung).
- V Wortgottesdienste, Stundengebet und Andachten.

Im vorliegenden Aufsatz soll nur vom Teil II die Rede sein. Zunächst sei ein Überblick über den Inhalt desselben gegeben.²

1. Grundlegung des christlichen Lebens
(= Vorbemerkungen zu den drei Initiationssakramenten).
2. Die Taufe. Die Kindertaufe (Vorbemerkungen).
3. Die Feier der Kindertaufe (Ritus).
4. Die Nottaufe (Ritus).
5. Tauferneuerung (nur Hinweise).
6. Lied zur Taufe.
7. Die Firmung (Vorbemerkungen).
8. Auszug aus dem Firmritus: *steht noch aus*.
9. Firmerneuerung: *steht noch aus*.
10. Die Eucharistie (Vorbemerkungen zur privaten und gemeinsamen Erstkommunion).
11. Schrifttexte, Meditationshilfen, Gebete zur Kommunion:
stehen größtenteils noch aus.
12. Sünde und Vergebung; Umkehr; Bußgottesdienst
(doktrinelles Einführung zu Buße, Bußordnung, Bußgottesdienst und Bußsakrament).
13. Großer Bußgottesdienst (Ritus).
14. Kurzer Bußgottesdienst (Ritus).
15. Beichte (doktrinelles Einführung).

¹ So der Titel im Manuskript selbst. Dem Inhalt nach müßte es doch wohl heißen: „Einheits- G e b e t - und Gesangbuch.“

² Nach den Ziffern die Titel des Manuskriptes, in Klammern Erläuterungen dazu von Verf.; Einteilungsmodus von Verf.

16. Beichte:
Vorbereitung (Texte);
Bekenntnis und Lossprechung (Ritus): *steht noch aus*;
Danksagung (Text).
17. Beichte: Gewissensspiegel (drei Formulare).
18. Die Berufung des Christen;
Der Ordensstand
Das Amt in der Kirche
(doktrinale Ausführungen);
19. Gebet um geistliche Berufe (doktrinale Einführung);
Texte stehen noch aus.
20. Die christliche Ehe: Kurze Darlegung und Ritus: *stehen noch aus*.
21. Gesang zur Trauung.
22. Der Christ in der Krankheit (Allgemeine Einführung).
23. Krankensalbung: Hinführung und Überblick über den Ritus: *steht noch aus*.
Gebete in Krankheit (Rückverweis).
Commendatio Animae: *Steht noch aus*.
Totenwache: *steht noch aus*.
24. Vom Sterben des Christen (= Begräbnisfeier; doktrinale Einführung und Ritus, einschließlich der Melodien zu den Gesängen).

2. Theologisch-pastorale Bewertung

A. Positiv hervorzuheben

1. Die im Anschluß an das Rituale zum erstenmal in einem Gebetbuch gebotene Ausgestaltung der *Nottaufe* zu einem echten *Ritus* (S. 208f.). Damit dürfte klarer zum Ausdruck kommen, daß in einem solchen Fall der Spender, die Eltern und die übrigen Beteiligten nicht nur als „Notstopfen“ handeln, sondern als vollwertige Glieder und Repräsentanten der Kirche, des priesterlichen Volkes, das als Ganzes zum Vollzug des heilsvermittelnden Kultes bestellt ist. Die Taufhandlung erscheint nun auch hier nicht mehr wie ein erratischer Block im übrigen Tun dieser Menschen, sondern ist eingefaßt in einen kultischen Zusammenhang, der zu ihr hinführt, ihren Sinn verdeutlicht und das übrige Leben der Beteiligten zum sakramentalen Geschehen in Beziehung bringt.

2. Das „*Lied zur Taufe*“: „Ein kleines Kind, du großer Gott, kommt heute in dein Haus“ dürfte, vom Text her gesehen³ eine gute Wahl bedeuten, ist es doch einerseits theologisch reich, andererseits aber auch menschlich warm, einfach und selbst einem Publikum von Randchristen, wie sie Taufversammlungen vielfach darstellen, weitgehend angepaßt: wahrhaftig eine Kombination von Eigenschaften, die sich in Liedtexten selten findet. Sein Reichtum dürfte sich allerdings nur dann voll erschließen, wenn die im Text verwandten Symbole, wie „Licht“, „Kleid“, „hören mit eigenen Ohren“, „Klang seines Namens“, „Brot und Trauben“, „Wunder des Lebens“ usw., in der Homilie oder in einer kurzen Einführung gedeutet werden, so daß ihr tiefer Sinn und ihr Bezug auf das Leben Gottes in uns deutlich werden.

3. Positiv ist auch die Einladung zur *privaten Frühkommunion* der Kinder an der Hand ihrer *Eltern*, sofern *diese selbst kommunizieren*, unabhängig von irgendwelchem gemeinsamen Termin und irgendwelcher äußerer Feierlichkeit (S. 214) zu bewerten. Sollte diese Praxis sich allerdings verbreiten, so wird die „gemeinsame

³ Über Melodien kann ich mir mangels musischer Begabung keinerlei Urteil erlauben.

feierliche Kommunion“, die das EGB doch noch zu retten sucht, noch fragwürdiger als bisher. Bleibt sie doch etwas wirklich „Neues“ und damit ein Grund zum Feiern nur noch für die Kinder jener Eltern, die *selbst nicht* kommunizieren. Und bezüglich dieser Kinder müßte man sich doch ernstlich fragen, ob man nicht, wenn nicht für ihre Initiation überhaupt (Taufe), so doch für die Fortsetzung ihrer Initiation (Firmung und Eucharistie) ein Alter abwarten sollte, in dem sie sich bewußt zu einer Lebenshaltung entscheiden können, die der ihrer Eltern konsequent entgegengesetzt ist. Gewiß ist es nicht die Aufgabe des EGB, eine solche Entwicklung vorwegzunehmen, wohl aber die eines theologischen und pastoralen Kommentars, auf derartige aus der derzeitigen Lage und Einsicht zu ziehenden Folgerungen hinzuweisen.

4. Die *doktrinellen Ausführungen* zur Buße und zum Bußsakrament sind entgegen dem, was vielfältige theologisch-pastorale Publikationen zum Thema befürchten ließen, im wesentlichen sehr gut ausgefallen; kritische Bemerkungen zu Einzelheiten siehe unter B 3–9.

Vor allem ist S. 224 der Passus zu begrüßen: „Wie andere Formen der Buße führt auch die rechte Teilnahme an einem Bußgottesdienst zur Vergebung der *alltäglichen* Sünden; denn Gott erhört die mit Reue und ernstem Vorsatz verbundene Bitte um Vergebung, die von der kirchlichen Gemeinschaft aufgenommen und unterstützt wird. Die Vergebung der *Todsünden*, die der Sünder – in einem solchen Gottesdienst oder auch außerhalb – aufgrund seiner Reue aus Liebe zu Gott erlangt, findet ihre irdische Vollendung in der sakramentalen Lossprechung. Nach den Weisungen der Kirche sind daher *Todsünden* vor dem nächsten Empfang der *Eucharistie* in der Beichte zu bekennen. Denn *schwere* Sünden trennen von der Gemeinschaft der Kirche. Diese Trennung muß durch die *sakramentale Lossprechung* aufgehoben werden, ehe der Sünder am *Gemeinschaftsmahl der Eucharistie* teilnehmen darf.“⁴

Dieser geraffte Text sagt unmißverständlich und klar, was viele seit Jahren zu verwischen sich bemühen:

a) Es besteht ein *Wesensunterschied* zwischen *Todsünden* oder schweren Sünden einerseits und „*alltäglichen*“ Sünden andererseits. Mit letzterem, der Antike entlehntem Ausdruck sind, wie der Zusammenhang beweist, jene Sünden gemeint, die man seit dem Mittelalter als „läßliche“ zu bezeichnen pflegte.

b) „Schwere“ Sünden und „Todsünden“ sind *identisch*.

c) Nur die alltäglichen Sünden können im Bußgottesdienst *einfachhin* nachgelassen werden.

d) Todsünden können in ihm nur unter der *Voraussetzung* nachgelassen werden, daß mit der Reue der feste *Entschluß* verbunden ist, sie vor dem nächsten Kommunionempfang zu *beichten*.

e) Beide Arten von Sünden werden im Bußgottesdienst *nicht* aufgrund der *Schlüsselpflicht* der Kirchenführung, sondern aufgrund der *Reue des Sünders* und des *Fürbittgebets der Kirche* vergeben.

f) Auf diese Weise aber kann nicht *nur* im Bußgottesdienst, sondern *ebenso* in vielerlei anderen Betätigungsformen der Bußgesinnung und der Fürbitte Verzeihung erwirkt werden; der Bußgottesdienst *unterscheidet sich* also *nicht wesentlich* von anderen Akten der Reue und der Fürbitte.

Fragwürdig ist im ganzen Abschnitt lediglich die Wendung: „Nach den *Weisungen der Kirche* sind daher Todsünden vor dem nächsten Empfang der Eucharistie in der Beichte zu bekennen.“ (S. 225) Das klingt zu sehr nach bloßem „Kirchengebot“. Gewiß widerstreitet der ganze Zusammenhang logisch gesehen der Deutung, daß das Einzelbekenntnis solcher Sünden *überhaupt* bloßes Kirchengebot sei. Jedoch die daran interessierten Kreise wären imstande, selbst derartiges aus der zitierten Wen-

⁴ Hervorhebung von Verf.

ding herauszulesen. In Wirklichkeit scheint dieser Ausdruck sagen oder nahelegen zu wollen, daß die Festsetzung des *Termins* („vor dem nächsten Empfang der Eucharistie“) auf bloßer kirchlicher Festlegung beruhe. Dies ist nun sehr wohl eine freie, auf dem Konzil von Trient geäußerte und bis heute weit verbreitete theologische Meinung, die jedoch nicht als die einzig gültige vorgetragen werden sollte. Denn besser begründet erscheint die gegenteilige Meinung, die die Forderung nach sakramentaler Wiedereingliederung in die Kirche vor dem nächsten Kommunionempfang so sehr *in der Natur der Sache* begründet sieht, daß man sie als zugleich mit der „Sache“ (d. h. mit Eucharistiefeier und Binde- und Lösegewalt) *von Christus der Kirche eingestiftet* betrachten muß: eine Sicht, die von den *beiden letzten* Sätzen des zitierten EGB-Textes durchaus nahegelegt wird und die man, gestützt auf das antike Bußverfahren, so verdeutlichen könnte: Die *erste und direkte* Wirkung („res et sacramentum“) der Lossprechung ist präzise die Wiedereingliederung in die *Eucharistiegemeinschaft*, als wirksames Zeichen der *letzten und indirekten* Wirkung („sacramentum tantum“): Wiedereingliederung in die Gemeinschaft mit *Gott*.

Statt der zur Frage stehenden Wendung würde man darum besser so formulieren: „Nach *Lehre und Weisung* der Kirche...“; oder, noch vorteilhafter – um die sowieso schon genügend strapazierte Kirche nicht mehr als unbedingt notwendig im Zusammenhang mit unliebsamen Forderungen ins Gespräch zu bringen: „Daher sind Todsünden, von ernststen Notfällen abgesehen, vor dem nächsten Empfang... Denn...“; und hier folgt ja sowieso die Begründung *aus der Natur der Sache*.

5. Bei den *praktischen Hinweisen* und den *Texten* zum Bußsakrament sei in positivem Sinn hervorgehoben

a) die Empfehlung des Beichtzimmers oder Sprechzimmers an erster Stelle vor dem Beichtstuhl (S. 233);

b) in den drei *Gewissensspiegeln* einerseits die relative Vollständigkeit des Inhalts und die Orthodoxie der Lehre. Symptomatisch dafür etwa die Frage: „Habe ich den Mut, Jesus Christus als die *absolute Wahrheit* zu bekennen?“⁵ Sünden werden Sünden genannt; das notwendige Betonen von Haltungen führt nicht zu jener Unverbindlichkeit, in der jeder sich gern („wie alle anderen“) als „Sünder“ bekennt, sofern er nur keine bestimmte Sünde einzugestehen braucht, die seine ganz eigene und persönliche Tat ist... In entscheidenden Einzelpunkten, bezüglich derer in den letzten Jahren unheilvolle Verwirrung gestiftet wurde, bekennt der Text Farbe: „Jeder... hat die Aufgabe, seine *Geschlechtlichkeit* in der *rechten Ordnung* zu leben. Die volle Geschlechtsgemeinschaft ist den *Eheleuten* als intimstes Zeichen ihrer tiefen und *ausschließlichen* Bindung vorbehalten...“ (S. 245) In zwei Formularen wird nach der *positiven Einstellung* zur *Unauflöslichkeit der Ehe* gefragt. (S. 246 und 256) Auch *Selbstbefriedigung* und die „*gottgewollte Ordnung* gegenüber den Menschen des *gleichen Geschlechtes*“ (S. 246) kommen zur Sprache. Ein besonderes Problem bedeutet in einem Gewissensspiegel natürlich die Frage nach der *Geburtenregelung*. Es wird in kurzer, eleganter und, in Anbetracht aller Umstände m. E. geschickter Weise gelöst durch die Formulierung: „Habe ich als Verheirateter *den Willen zum Kind*?“ (S. 246)

Finden sich die bisher genannten Themen auch in den Gewissensspiegeln früherer Gebetbücher, so erscheinen doch Stil und Sprache in EGB-Vorlage gefälliger und zeitgerechter. Darüber hinaus tauchen Fragen auf, die man in dieser Form in früheren Handreichungen vergeblich suchen würde und die im guten Sinn des Wortes ein Zeichen unserer Zeit darstellen: „... mitzuarbeiten z. B. im sozialen Bereich... von meinem Wahlrecht verantwortlich Gebrauch gemacht...“ (S. 241); „Bin ich bereit, Kritik anzunehmen?... die Kinder zu menschlicher und religiöser Reife zu

⁵ S. 255; Hervorhebung von Verf.

führen?“ (S. 242); „Sehe ich meine Verantwortung für den anderen? ... Achte ich die Person, die Leistung, die Meinung und Anregungen meiner Mitarbeiter?“ (Seite 242); „Fälle ich Pauschalurteile: die Jugend von heute; die Etablierten, die Kapitalisten ...?“ (S. 252); „Habe ich den Mut, mich auf die Seite der weniger Geachteten und der Bedrängten zu stellen ...? ... Bemühe ich mich um eine eigene Meinung?“ (S. 254); „Habe ich Schuld an Fehlentwicklungen des anderen (Ehepartners)? ... Dient er mir gegenüber anderen als Objekt meines Stolzes – die Schönheit der Frau, der Berufsstand des Mannes ...?“ (S. 257); „Bin ich zu betriebsam in kirchlichen Diensten und Organisationen? Komme ich in Gefahr, deshalb die Pflichten zu vernachlässigen, die ich gegenüber ... Familie ..., Freunden und in meinem Beruf zu erfüllen habe?“ (S. 258).

B. Kritische Bemerkungen

1. Bezüglich des *Taufpaten* heißt es S. 203, er müsse „die nötige Reife des Glaubens“ haben, vom *Firmpaten* dagegen wird S. 213 nur „die seiner Aufgabe entsprechende Reife“ gefordert. Dem Sinn nach meint das natürlich auch „Reife des Glaubens“. Angesichts einer vielfältigen Praxis wäre jedoch in beiden Fällen unmißverständlich zu fordern, daß er ein katholisch Glaubender (und nicht ein an irgend etwas Glaubender) sei – obwohl dies alles gegenüber einer degenerierten Praxis voraussichtlich wenig vermag.

2. Das *Sonntagsgebot* wird S. 216 problemlos als „Kirchengebot“ und „*menschliches Gesetz*“ eingestuft. Dagegen werden viele Patristiker und Liturgiegeschichtler, wie es scheinen will mit Recht, Verwahrung einlegen. Sicherlich ist die seit Konstantin in die zivile Gesetzgebung eingeführte und in der Folgezeit von der Kirche nach und nach übernommene Vorschrift der *Arbeitsruhe* ein *menschliches* Gesetz; die direkt die christliche Gemeinde und damit indirekt jedes einzelne ihrer Glieder verpflichtende *Feier des „Dominicum“*, d. h. der Eucharistie am Auferstehungstag, scheint jedoch sehr eine der Kirche *vorgegebene* und darum ihrer Verfügung der Substanz nach *entzogene*, die Kirche selbst vielmehr in ihrem Wesen mitkonstituierende, göttlich-apostolische Institution des Neuen Bundes zu sein.⁶

3. Die Art, wie S. 217 die *Parabel vom unbarmherzigen Knecht* zitiert wird, kann kaum befriedigen. Die Wendung „Der Herr spricht zum unbarmherzigen Knecht“ ist im Kontext dazu angetan, das landläufige Mißverständnis zu bestärken, daß der hier redende „Herr“ Gott sei. Zudem erschiene es vorteilhafter, den *Ausgang* der Parabel zusammenzufassen, der zeigt, wie der Dienstherr dem Angestellten gegenüber seine bereits gewährte Verzeihung rückgängig macht. Denn sonst wirkt der zitierte Satz „*Hättest nicht auch du dich ... erbarmen sollen*“ zu *schwach*. Wie oft sagen wir Menschen einer zum anderen: „Hättest du nicht sollen?“ Die Parabel dagegen meint etwas weit Furchtbareres: die ewige Verdammung.

4. Wenn alle *Freitage* des Jahres *Bußtage* sind, wie es S. 222 als Einleitung zum diesbezüglichen Abschnitt sehr richtig heißt, dann verdienen die Bußwerke im engeren und eigentlichen Sinn des Wortes einen gewichtigeren Platz, als daß sie als eine bloße Möglichkeit (mit „kann“) an dritter Stelle nach einer Reihe von Werken der Gottes- und Nächstenliebe aufgezählt werden. Als Beispiele von Bußwerken sollte außer Verzicht auf Fleisch etwa auch Verzicht auf Alkohol, Nachtisch, Fernsehsendungen u. dgl., vor allem aber auch das Fasten genannt werden. Der Text könnte dann etwa so lauten:

⁶ Vgl. A. Knauber, „Aus apostolischer Überlieferung ...“ Zur Frühgeschichte der sonntäglichen Eucharistieverpflichtung, in: Anzeiger f. d. Kath. Geistlichkeit 82 (6.7/1973), 211f. 254–256.

„Bußtage sind alle Freitage des Jahres, weil Jesus an einem Freitag . . . Wir bemühen uns an diesem Tag um eine Vertiefung unserer Gemeinschaft mit Christus in seinem Leiden für die Menschen. Das bedeutet, daß wir an diesem Tag mehr Zeit und größeren Eifer auf die Dinge verwenden, die auch an anderen Tagen geboten oder sehr zu empfehlen sind: Gebet, Gottesdienst, geistliche Lesung, Werke der Nächstenliebe. Das *Spezifische* eines Bußtages jedoch besteht darin, *freiwilligen Verzicht* zu leisten auf vernünftige, mäßige und erlaubte Befriedigung; einen Verzicht, der nicht aus irgendeinem anderen Grunde schon erfordert ist und darum *nicht immer* zu leisten ist, ja an Sonn- und Feiertagen und während der Osterzeit z. B. kaum sinnvoll wäre. Der Sinn einer solchen Übung an gemeinsamen oder von einem einzelnen für sich selbst festgesetzten Bußtagen ist ein dreifacher: 1. Sühne leisten für seine Sünden; 2. den Willen stärken, um dem Bösen leichter und wirksamer widerstehen zu können; 3. sich mit Christus in seinem Leiden vereinigen. Älteste jüdisch-christliche Überlieferung und eigene Einsicht erweisen es als äußerst passend, das durch Bußverzicht Ersparte nicht zur Vermehrung des eigenen Besitzes zu verwenden, sondern es Notleidenden zugute kommen zu lassen. Dadurch wird eine solche Praxis zum Zeichen der Verbundenheit mit allen Gliedern der Kirche und mit allen Menschen.“

5. Zweifel wird man wohl anmelden dürfen, ob der *Bußgottesdienst* „vielen, die der Kirche entfremdet sind“, helfen kann, „zum vollen Leben der Kirche zurückzufinden“. Daß er, bei rechter Gestaltung, *an sich dazu geeignet* ist, soll nicht bestritten werden. Inwiefern die hier Gemeinten jedoch daran teilnehmen, ist eine ganz andere Frage. Und wenn sie es tun, dann vielfach in einem Sinn, über den man sich nicht freuen kann und der den im gleichen EGB-Text ausgesagten theologischen Grundsätzen (vgl. oben A 4) zuwiderläuft: weil sie nämlich auf Grund eigenen Wunschenkens oder unverantwortlicher Äußerungen von Seelsorgern und Theologen wähnen, auf diese Weise das Einzelbekenntnis schwerer Sünden umgehen zu können. Der Kirche Entfremdete, die sich durch Bußgottesdienste zum fruchtbaren Empfang des Bußsakramentes hinführen ließen, dürfte es zur Stunde, nach realistischer Einschätzung der Dinge, wohl einige, ganz sicher aber nicht „viele“ geben.

6. Die Ausführungen zum *Vorsatz* bei Reue und Buße S. 220 können, aufs Ganze gesehen, nicht befriedigen. Vor allem vermißt man hier die Anwendung der grundlegenden Unterscheidung zwischen schwerer Sünde und alltäglicher Sünde, die S. 224f. (doktrinale Einführung zum Bußgottesdienst) so klar und konsequent durchgeführt ist. Bezüglich wirklich schwerer Sünden (zu denen natürlich nicht ohne weiteres all das zu zählen ist, was in den letzten Jahrhunderten dazu gerechnet wurde) muß der Vorsatz doch lauten: lieber alles in Kauf nehmen als sie noch einmal begehen. Sollten auch diese Sünden gemeint sein, wenn es bezüglich des Vorsatzes generell heißt: „Wir müssen unsere Kräfte nüchtern einschätzen“ (S. 220), so wäre doch zu fragen, ob das ein Witz sein soll, oder aber echter Pelagianismus. Denn „unsere Kräfte“ sind doch dem Heil gegenüber von vornherein radikal ungenügend. Gottes Gnade aber, von der in dieser Beziehung all unser Können stammt, wird jedem, der sich fest an Gott und die Kirche zu halten bestrebt ist, nach der Lehre unseres Glaubens wenigstens in dem Maße angeboten, daß er jede subjektive schwere Sünde zu meiden vermag.

Dementsprechend wäre auch S. 238 (Beichtvorbereitung) der Satz zu korrigieren: „Selbstverständlich muß jeder entsprechend seiner konkreten Situation überlegen, was er sich im einzelnen vornehmen kann.“ Das müßte doch immerhin ergänzt werden: „... vornehmen *muß oder kann*.“ Wer betrogen oder anderswie Schaden angerichtet hat und Verzeihung erlangen will, *kann* sich nicht bloß vornehmen, ihn zu ersetzen; wer ein ehebrecherisches Verhältnis unterhält, *kann* sich nicht bloß vornehmen, es abubrechen – u. dgl. mehr. Richtig ist der Satz an sich, wenn er

sich auf *an sich nicht geschuldete gute Werke* bezieht, die einer meint, seinen früheren Sünden *entgegenstellen* zu sollen. Aber wenn das gemeint ist, müßte es deutlich gesagt werden!

Zu den alltäglichen (= läßlichen) Sünden passen die erwähnten Ausführungen bezüglich des Vorsatzes schon besser. Aber auch hier sollte klarer zum Ausdruck kommen, daß es darum geht, einen Fortschritt zu machen durch Reduzierung der Sünde oder zum mindesten durch Vollbringen guter Taten, die den begangenen Sünden direkt entgegengesetzt sind. So sollte man etwa Freundlichkeit gegen Liebslosigkeit, Schenken (über die Wiedergutmachung hinaus) gegen Veruntreuen, Fasten gegen Unmäßigkeit, freiwillige Dienstleistung gegen egoistische Ausnutzung anderer stellen, u. dgl. mehr. Eine etwas detaillierte Aufzählung in diesem Sinn sollte S. 220f. unter „Buße tun“ geboten werden.

Daß „nicht erfüllte Vorsätze zu neuen Enttäuschungen und Mutlosigkeit führen“ (S. 220) oder aber, was noch öfter geschieht, dem ganzen kirchlichen Bußwesen den Stempel des Uernsten aufdrücken, ist leider nur allzu wahr. Jedoch: die Zahl der nicht erfüllten Vorsätze herabzusetzen müßte auf einem anderen Wege als dem hier vorgeschlagenen angestrebt werden: indem man allen die Regel einzuprägen versuchte: *zuerst* effektiv Buße tun, *dann erst* diese Buße offiziell bestätigen lassen im Sakrament der Buße. So soll ein Hausbesitzer, der seine Mieter (z. B. Gastarbeiter) ausgebeutet hat, *zuerst* die Wucherbeträge zurückerstatten, der Ehebrecher *zuerst* sein sündhaftes Verhältnis abbrechen, der vom Sonntagsgottesdienst gewohnheitsmäßig Abständige *zuerst* eine Zeitlang den Gottesdienst besuchen, *dann* mögen sie kommen und beichten: dann ist ihr Vorsatz sicher klar und sauber. Ebenso soll, wer bloß läßlich gesündigt hat, *zuerst* etwas gegen seine Sünden tun, sie reduzieren oder ihnen gute Taten entgegenstellen und dann, wenn er will, das Bußsakrament empfangen.

7. Zu Bedenken gibt der Text der *Abschlußformel des Zelebranten* beim Bußgottesdienst S. 228 und 231 Anlaß. „Er hat seiner Kirche die Vollmacht übertragen, Sünden zu vergeben“ muß entgegen der im doktrinellen Teil klar geäußerten Position den Eindruck erwecken, als sollte hier die *Schlüsselgewalt der Vorsteher der Kirche* betätigt werden. Eine solche Absicht wäre jedoch, obwohl läßlichen Sünden gegenüber dogmatisch vertretbar, selbst bezüglich dieser in keiner Weise wünschenswert: würde sie doch die Bußfeier in einer ungebührlichen Weise „verklerikalisieren“, indem sie die *Vollmacht der Vorsteher* ins Spiel brächte, wo es doch gerade darum gehen sollte, durch das bloße *Gebet der Brüder* Verzeihung der Sünden zu erlangen.

Wenn S. 228 darum *gebetet* und S. 231 rundweg *erklärt* wird, daß Gott „uns wieder in die volle Lebensgemeinschaft seiner Kirche aufnimmt“, so ist das kaum anders zu verstehen, als daß hic et nunc schwere Sünden (die allein von der vollen Lebensgemeinschaft der Kirche im wahren Sinn des Wortes trennen) autoritativ und endgültig nachgelassen werden. Sollten diese Formeln im Auftrag der Bischofskonferenz gedruckt werden, so könnte es nicht ausbleiben, daß manche sich auf sie berufen würden, um die im doktrinellen Teil dargelegten Prinzipien zu bekämpfen. Unrecht bezüglich eines solchen Textverständnisses könnte man ihnen dann ganz sicher nicht geben.

Hier drei Alternativvorschläge zur Formulierung dieses Abschlußtextes:

a) *In Form eines Segens*

Unser Herr Jesus Christus

ist für unsere Sünden

gestorben

und lebt als Auferstandener unter uns.

Er hat denen,
 die von Herzen bereuen
 und Buße tun,
 Verzeihung
 und dem einmütigen Bitten
 der in seinem Namen Versammelten
 Erhörung versprochen:
 Er mache uns frei
 von Schuld
 und von jeglicher Anhänglichkeit
 an das Böse.
 Er schenke uns neu
 die Kraft seines Geistes
 und lasse uns wachsen
 in der Liebe
 zu Gott und den Menschen;
 er, der lebt und herrscht
 in Ewigkeit.

b) In Form einer Danksagung
 (kürzerer Text)

Vater im Himmel,
 wir danken dir,
 denn groß ist deine Herrlichkeit.
 Selbst die Sünder
 überläßt du nicht
 der Gewalt des Bösen,
 sondern rettetest sie
 durch Jesus,
 deinen Sohn,
 wenn sie ihre Schuld bekennen
 und einander vergeben.
 So blicke hin
 auf deine Gemeinde,
 die im Namen deines Sohnes
 versammelt ist.
 Höre unser Gebet,
 das wir durch ihn
 an dich richten,
 und gewähre uns
 in deinem Erbarmen
 Verzeihung unserer Sünden.
 Schenk uns
 in deinem Heiligen Geist
 den Mut zu neuem Aufbruch
 und laß in unserem Leben
 die Früchte des Geistes
 sichtbar werden:
 Liebe, Freude, Frieden.
 Durch Christus, unsern Herrn.

c) *In Form einer Danksagung*

Vater im Himmel,
 es ist richtig und angebracht,
 dir immer und überall zu danken
 durch unsern Herrn Jesus Christus. /
 Wie das Firmament
 sich erhebt über der Erde,
 so sind deine Gedanken
 erhaben über unsere Gedanken. /
 Sünde und Elend in der Welt
 läßt du nur deshalb zu,
 weil du Gutes daraus
 zu schaffen weißt. /
 Du ließest es geschehen,
 daß die Menschheit
 sich durch Ungehorsam
 von dir trennte
 und ins Unglück stürzte,
 um dein Erbarmen
 und deine Liebe zu erweisen,
 indem du uns erlöst hast
 durch den Tod deines Sohnes
 am Kreuz. /
 Uns selbst hast du gerufen
 und uns die Gesinnung
 der Buße geschenkt.
 Du vergibst uns unsere Sünden,
 wenn wir sie vor dir
 und voreinander bekennen,
 wenn wir unsern Feinden vergeben
 und, im Namen deines Sohnes versammelt,
 einmütig füreinander
 zu dir, unserem Vater beten. /
 Wir preisen dein Erbarmen
 und bitten dich:
 Hilf uns, unser ganzes Leben hindurch
 in der Danksagung
 zu verharren
 und dich
 von ganzem Herzen zu lieben,
 weil du uns viel verziehen hast. /
 So sollen
 auch unsere vergangenen Sünden
 ein Anlaß werden,
 dich zu loben,
 weil du gut und barmherzig bist,
 und weil du uns alles geschenkt hast
 in Jesus Christus, deinem Sohn,
 der in der Einheit des Heiligen Geistes
 mit dir lebt und herrscht
 in Ewigkeit.

(längerer Text; an den mit / bezeichneten Stellen kann ein Gemeinderuf eingeschaltet werden, etwa: amen, amen; oder: halleluja, amen).